

# Herausforderungen und Erfahrungen von ASD-MitarbeiterInnen als Kinderschutzfachkraft

FACHTAGUNG  
26.11.2010

Jörg Bischoff

## 51 Referat Erziehung & Bildung

Dienstanweisung zum Schutz bei  
Kindeswohlgefährdung

## 1. Schutzauftrag



Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl ist ein Vorrangiges Ziel der Kinder- und Jugendhilfe (§ 1 Abs.3 Nr.3 SGB VIII). Diese Aufgabe gewinnt besondere Bedeutung im Zusammenhang mit einer Kindeswohlgefährdung. Gem. § 8a SGB VIII ([Anlage\\_1.doc](#)) ist der öffentliche Jugendhilfeträger (Jugendamt, hier Referat 51) verpflichtet, den Schutzauftrag umzusetzen. Alle Mitarbeiterinnen und alle Mitarbeiter des Referates 51 sind angehalten, verstärkt auf Anzeichen möglicher Kindeswohlgefährdungen zu achten und über gewonnene Einschätzungen zu berichten. Sie sind verpflichtet an der Umsetzung des § 8 a SGB VIII verantwortlich mitzuwirken.

Werden den Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern des Referates 51 im Zusammenhang mit ihrer Dienstausbübung gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so ist das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Hierbei ist die Vorgehensweise wie unter Ziffer 3 dieser Dienstanweisung beschrieben grundsätzlich einzuhalten.

## 1. Schutzauftrag



Für die abschließende Klärung des Sachverhaltes und Einleitung von Maßnahmen zum Schutz der Kinder im Einzelfall sind die Fachkräfte der Abteilung 51/2-ASD einzuschalten.

Die jeweils für die Bezirke 1-26 zuständigen Fachkräfte sind der im Anhang beigefügten Telefonliste zu entnehmen. Die Bezirkszuordnung ist dem ASD Strassenverzeichnis zu entnehmen. Diese kann im Intranet der Stadt Gelsenkirchen auf dem Laufwerk F:\DATEN\51\ASD\_STRASSENVERZEICHNIS eingesehen werden.

Der Schutzauftrag gem. § 8a SGB VIII und diese Dienstanweisung erstrecken sich auf die Zielgruppe aller Minderjährigen.

## 2. Kindeswohlgefährdung



### 2.1 Begriff und rechtliche Einordnung

Die Personensorge umfasst gem. § 1631 BGB insbesondere das Recht und die Pflicht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen. Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes jedoch durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten gefährdet, so liegt eine Kindeswohlgefährdung vor (§ 1666 BGB).

Die Eltern sind in der Pflicht, die Gefahr abzuwenden. Hierfür kommen bei Bedarf Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe als unterstützende Maßnahmen in Betracht. Soweit die Eltern nicht Willens oder in der Lage sind, auch mit angebotener Unterstützung die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu treffen. Der Begriff der Kindeswohlgefährdung gem. § 1666 BGB ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. In der Rechts- und Fachpraxis sind jedoch nachfolgende Konkretisierungen vorgenommen worden.

## 2. Kindeswohlgefährdung



### 2.2 Definitionen für Kindeswohlgefährdung

Eine Kindeswohlgefährdung kann in Form von Misshandlung, sexueller Missbrauch und Vernachlässigung auftreten.

#### **(1) Misshandlung**

Körperliche Misshandlung umfasst alle Handlungen, vom einzelnen Schlag mit der Hand über Prügeln, Festhalten und Würgen bis hin zum gewaltsamen Angriff mit Riemen, Stöcken, anderen Gegenständen und Waffen, die zu einer nicht-zufälligen Verletzung eines Kindes führen, insbesondere zu Blutergüssen, Prellungen, Schädel- und Knochenbrüchen, aber auch zu inneren Verletzungen, zu Verbrennungen, Verbrühungen oder Vergiftungen.

Seelische oder psychische Gewalt bezeichnet Handlungen und Aktionen, die zu einer schweren Beeinträchtigung einer vertrauensvollen Beziehung zwischen Bezugsperson und Kind führen und dessen geistig-seelische Entwicklung erheblich behindern. Seelische Gewalt ist beispielsweise die deutliche Ablehnung, das ständige Überfordern, das Herabsetzen und Geringschätzen, Ängstigen und Terrorisieren, Isolieren und die Verweigerung von emotionaler Unterstützung eines Kindes.

## 2. Kindeswohlgefährdung



### **(2) Sexueller Missbrauch**

Sexueller Missbrauch an Kindern und Jugendlichen bezeichnet sexuelle Handlungen mit Körperkontakt (insbesondere Brust- und Genitalbereich) sowie beispielsweise das Vorzeigen von pornographischem Material oder das Herstellen von pornographischen Filmen und Exhibitionismus durch eine wesentlich ältere jugendliche oder erwachsene Person. Ein Mädchen oder Junge wird sexuell missbraucht, wenn sie/er zu körperlichen oder nichtkörperlichen sexuellen Handlungen durch Ältere oder Erwachsene veranlasst oder ihnen ausgesetzt wird. Aufgrund des bestehenden Kompetenzgefälles, vor allem in der psychosexuellen Entwicklung, können die Handlungen nicht angemessen verstanden und eingeordnet werden, das Mädchen oder der Junge kann deshalb auch nicht verantwortlich entscheiden. Der Täter befriedigt aufgrund des Macht- und Generationsgefälles und der Abhängigkeit des Kindes sein Machtbedürfnis unter Zuhilfenahme sexueller Handlungen. Sexueller Missbrauch von Mädchen und Jungen ist Machtmissbrauch verbunden mit der psychischen und/oder physischen Verletzung der Integrität (Unversehrtheit). Er ist ein Ausdruck von Geschlechtshierarchie und Dominanzkultur. Ausgenommen sind gleichrangige Liebesbeziehungen unter Jugendlichen und Heranwachsenden.

## 2. Kindeswohlgefährdung



### **(3) Vernachlässigung**

Vernachlässigung ist die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns sorgeverantwortlicher Personen (Eltern oder von ihnen autorisierte Betreuungspersonen), welches zur Sicherstellung der physischen und psychischen Versorgung des Kindes notwendig wäre. Die Vernachlässigung kann sich neben der mangelnden Befriedigung körperlicher Bedürfnisse (Nahrung, Bekleidung, Unterkunft, Sicherheit) auf den emotionalen Austausch, die allgemeine Anregung, auch in Bezug auf Sprache und Bewegung oder auf die mangelnde Beaufsichtigung und Gesundheitsfürsorge des Kindes beziehen. Diese Unterlassung kann bewusst oder unbewusst, aufgrund unzureichender Einsicht oder unzureichenden Wissens erfolgen. Die durch die Vernachlässigung bewirkte chronische Unterversorgung des Kindes durch die nachhaltige Nichtberücksichtigung, Missachtung oder Versagung seiner Lebensbedürfnisse hemmt, beeinträchtigt oder schädigt seine körperliche und seelische Entwicklung und kann zu gravierenden bleibenden Schäden oder gar zum Tode des Kindes führen.

## 2. Kindeswohlgefährdung



### 2.3 Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Die nachfolgend aufgeführten Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind keine abschließende Auflistung, sie erfassen nicht alle denkbaren Gefährdungssituationen.

#### (1) Äußere Erscheinung des Kindes

- Massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (z.B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) ohne erklärbar unverfängliche Ursache bzw. häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen
- Starke Unterernährung
- Fehlen jeder Körperhygiene (z.B. Schmutz- und Kotreste auf der Haut des Kindes/faulende Zähne)
- Mehrfach völlig witterungsunangemessene oder völlig verschmutzte Bekleidung

## 2. Kindeswohlgefährdung



#### (2) Verhalten des Kindes

- Wiederholte aggressive, gewalttätige und/oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen
- Kind wirkt berauscht und/oder benommen bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamenten)
- Wiederholtes apathisches, stark verängstigtes Verhalten des Kindes
- Äußerungen und Verhaltensweisen des Kindes, die auf Misshandlung, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen; Ausdrucksformen kindlicher Macht- und Hilflosigkeit; entsprechende Reaktionen von Angst und auf Druck.
- Kind hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf (z.B. nachts allein auf dem Spielplatz)
- Kind hält sich an jugendgefährdenden Orten auf (z.B. Stricherszene, Lokale aus der Prostitutionsszene, Spielhalle, Nachtclub etc.)
- Offensichtlich schulpflichtige Kinder bleiben ständig oder häufig der Schule fern
- Kind begeht gehäuft Straftaten

## 2. Kindeswohlgefährdung



### (3) Verhalten der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- Wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Erziehungspersonen
- Nicht ausreichende oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung
- Massive oder häufige körperliche Gewalt gegenüber dem Kind (z.B. Schütteln, Schlagen, Einsperren)
- Häufiges massives Beschimpfen, Ängstigen oder Erniedrigen des Kindes. Drohen mit physischen und/ oder psychischen Strafen
- Gewährung des Zugangs zu Gewalt darstellenden, verherrlichenden oder pornographischen Medien
- Verweigerung der Krankheitsbehandlung oder der Förderung behinderter Kinder
- Isolierung des Kindes (z.B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)
- Mädchen/Jungen werden sexuell missbraucht, vergewaltigt

## 2. Kindeswohlgefährdung



### (4) Familiäre Situation

- Obdachlosigkeit (Familie bzw. Kind lebt auf der Straße)
- Kind wird häufig oder über einen langen Zeitraum unbeaufsichtigt oder in Obhut offenkundig ungeeigneter Personen gelassen
- Kind wird zur Begehung von Straftaten oder sonst verwerflichen Taten eingesetzt (z.B. Diebstahl, Bettelerei)

### (5) Persönliche Situation der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- Stark verwirrtes Erscheinungsbild (führt Selbstgespräche, reagiert nicht auf Ansprache)
- Häufige berauschte und/oder benommene bzw. eingeschränkt steuerungsfähige Erscheinung, die auf massiven, verfestigten Drogen-, Alkohol bzw. Medikamentenmissbrauch hindeutet.

## 2. Kindeswohlgefährdung



### (6) Wohnsituation

- Wohnung ist stark vermüllt, völlig verdreckt oder weist Spuren äußerer Gewaltanwendung auf (z.B. stark beschädigte Türen)
- Nichtbeseitigung von erhebliche Gefahren im Haushalt (z.B. durch defekte Stromkabel oder Steckdosen, Herumliegen von „Spritzbesteck“)
- Das Fehlen von eigenem Schlafplatz bzw. von jeglichem Spielzeug des Kindes

## 3. Eingang der Erstmitteilung beim Referat 51 außerhalb der Abteilungen 51/2- ASD, 51/5.1-BSD, 51/5.2-BSD



Sofern gewichtige Anhaltspunkte über eine Kindeswohlgefährdung nicht in der Bezirkssozialarbeit 51/2-ASD oder innerhalb der Fallzuständigkeit im Besonderen Sozialen Dienst der Abteilung 51/5.1-BSD, 51/5.2-BSD, sondern an anderer Stelle im Referat 51 (z.B. in einer Tageseinrichtung, einer Betreuungsstelle, einem städt. Jugendheim, einem Bauspielplatz oder einer sonstigen Einrichtung des Referates) beobachtet oder aufgenommen werden, ist zur Einschätzung des Sachverhaltes bzw. der Beobachtung der/die Vorgesetzte in jedem Fall hinzuzuziehen. Diese/r ist in den Prozess der (Erst-) Bewertung einzubinden.

### 3. Eingang der Erstmitteilung beim Referat 51 außerhalb der Abteilungen 51/2- ASD, 51/5.1-BSD, 51/5.2-BSD



Alle Hinweise und/oder der begründete Verdacht auf das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung sind schriftlich zu dokumentieren; es besteht Dokumentationspflicht.

Die Dokumentation beinhaltet neben den formalen Angaben zur Feststellung der Personalien, Angaben über Zeit, Ort und Inhalte der Beobachtung sowie eine Bewertung zur Gefährdungseinstufung. Die im jeweils vorliegenden Fall den Personensorgeberechtigten, Kinder, Jugendliche angebotene Hilfe/Unterstützung (siehe hierzu auch Punkt 5 dieser Dienstanweisung) ggf. selbst eingeleitete Maßnahme ist ebenfalls aufzuführen. Die schriftliche Dokumentation ist zu unterschreiben; der/die Vorgesetzte zeichnet die Dokumentation mit und gibt diese der Abteilungsleitung zur Kenntnis.

### 3. Eingang der Erstmitteilung beim Referat 51 außerhalb der Abteilungen 51/2- ASD, 51/5.1-BSD, 51/5.2-BSD



Eine Weiterleitung der Dokumentation an 51/2-ASD erfolgt in Fällen, in denen die (Erst-) Bewertung zur Gefährdungseinstufung im Sinne einer

- akuten Gefährdung
- drohenden Gefährdung oder
- zu beobachtenden Gefährdung

vorgenommen worden ist. Die Weitergabe hat unmittelbar auf geeignete Weise zu erfolgen (persönlich oder telefonisch).

Die Fachkräfte von 51/6 Erziehungsberatungsstelle sind in Angelegenheit der eigenen Fallbearbeitung verpflichtet, vor Einschalten der Abteilung 51/2- ASD eine qualifizierte Gefahrenereinschätzung im Sinne der Definition, wie unter Punkt 2.2 dieser Dienstanweisung angeführt, im Zusammenwirken mit dem/der Vorgesetzten vorzunehmen. Die Abteilungsleitung prüft die Notwendigkeit zur Beteiligung der Abt. 51/2-ASD, 51/5.1-BSD, 51/5.2-BSD.

### 3. Eingang der Erstmitteilung beim Referat 51 außerhalb der Abteilungen 51/2- ASD, 51/5.1-BSD, 51/5.2-BSD



Ein Exemplar der Dokumentation verbleibt in der Dienststelle. (Der als [Anlage 2.doc](#) beigefügte Vordruck ist zu verwenden).

51/2-ASD ist zuständig für die weitere Veranlassung.

Soweit die besondere Dringlichkeit der Situation es erfordert, ist die Fachkraft bei 51/2-ASD vorab einer schriftlichen Mitteilung unverzüglich telefonisch zu informieren. (Die entsprechenden Telefonnummern sind der Anlage 3 zu entnehmen).

In Fällen unaufschiebbarer Dringlichkeit mit offenkundigen Hinweisen auf das Vorliegen von Gefahr im Verzug und sofortigem Handlungsbedarf zum Schutz für Leib und Leben der/des Minderjährigen in einer Einrichtung der städtischen Jugendhilfe ist jeder Mitarbeiter, jede Mitarbeiterin dazu verpflichtet, eigenständig und unabhängig von der Fallzuständigkeit der Fachabteilung 51/2- ASD den Notdienst der Polizei (Tel.: 110), und/oder der Rettungsdienst der Feuerwehr (112) anzurufen.

### 4. Eingang der Erstmitteilung bei 51/2- ASD, 51/5.1-BSD, 51/5.2-BSD



Jede Mitteilung (schriftlich, mündlich, telefonisch, elektronisch – auch anonym), die gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung enthält, ist von der informierten Fachkraft schriftlich aufzunehmen und zu unterschreiben. Durch konkrete Nachfragen bei der Aufnahme einer Mitteilung oder durch sofort eingeleitete Recherche trägt sie zur möglichst weitgehenden Aufklärung des vorgetragenen Sachverhaltes bei.

Mit der Aufnahme der Mitteilung entsteht ein Fall oder die Wiedervorlage eines bereits bestehenden Hilfefalls, der unverzüglich zu bearbeiten ist, und zwar

- in eigener Zuständigkeit oder
- durch sofortige persönliche Weiterleitung an die zuständige Fachkraft/ihre Vertretung. Ist die zuständige Fachkraft/ihre Vertretung nicht erreichbar oder kommt die Abgabe des Falls aus anderen Gründen nicht zustande, bleibt die aufnehmende Fachkraft zuständig.

Der/die nächste Vorgesetzte wird über die Mitteilung der Kindeswohlgefährdung informiert.

#### 4. Eingang der Erstmitteilung bei 51/2- ASD, 51/5.1-BSD, 51/5.2-BSD



Es ist sofort im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte eine Abschätzung des Gefährdungspotenzials für das Kind dahingehend vorzunehmen, ob

- a) eine akute Gefährdung vorliegt, die ein sofortiges Handeln erfordert, also etwa eine Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII insbesondere zur Sicherstellung der körperlichen Unversehrtheit oder zur Vermeidung von körperlichen Schäden,
- b) eine drohende Gefährdung vorliegt, die kein sofortiges Eingreifen, aber eine zügige Veränderung der Situation für das Kind erforderlich erscheinen lässt,
- c) einzelne Indikatoren für Gefährdungen vorliegen, die ein Handeln nach a) oder b) noch nicht, jedoch eine Beobachtung der Situation erforderlich erscheinen lassen, oder
- d) eine Gefährdung des Kindeswohls nicht gegeben ist.

#### 4. Eingang der Erstmitteilung bei 51/2- ASD, 51/5.1-BSD, 51/5.2-BSD



Die Abschätzung des Gefährdungspotenzials erfolgt im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte. Die hierbei durchzuführende Fallkonferenz setzt sich in der Regel zusammen aus der fallzuständigen Fachkraft, der Kinderschutzfachkraft oder einer weiteren Fachkraft aus dem Team, sowie dem/der unmittelbaren Vorgesetzten. In offensichtlich akut vorliegenden Notfällen ist es ausreichend, dass die kollegiale Beratung der fallzuständigen Fachkraft nur mit einer weiteren Fachkraft durchgeführt wird.

Soweit eine gemeinsame, übereinstimmende Einschätzung nicht möglich ist, wird die Abteilungsleitung in die Einschätzung einbezogen.

Über das Ergebnis der Einschätzung und die entscheidungsrelevanten Informationen ist ein Vermerk zu fertigen, und zum Vorgang zu nehmen. Der Vermerk ist von allen an der Beurteilung beteiligten Fachkräfte/Dienstkräfte abzuzeichnen.

## 4. Eingang der Erstmitteilung bei 51/2- ASD, 51/5.1-BSD, 51/5.2-BSD



### 4.1 Handeln bei Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung

In allen Fällen mit gewichtigen Hinweisen bzw. Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung ist je nach Einschätzung des Gefährdungspotenzials (Ziff. 4. a) bis Ziff. 4 d)) wie folgt zu verfahren:

- Bei Vorliegen von Hinweisen/Anhaltspunkten gem. 4. a):  
Umgehende Klärung der Situation vor Ort und Prüfung der Sachverhaltes sowie ggf. Durchführung einer Inobhutnahme zur Abwendung einer Gefahr im Verzuge.  
Je nach Vorliegen der besonderen Umstände im Einzelfall ist die Beteiligung der Familiengerichtes, der Polizei oder der Rettungsdienste der Feuerwehr zu erwägen.

In den akuten Gefährdungsfällen, in denen nach Einschätzung der den Fall bearbeitenden Fachkraft, deren Vorgesetzte/r sowie des/der zuständige Abteilungsleiters/in Schutzmaßnahmen im Rahmen der Inobhutnahme notwendig werden können, ist 51/RL oder dessen Vertreter/in im Amt bezüglich der Anwendung des § 42 SGB VIII zu beteiligen.

## 4. Eingang der Erstmitteilung bei 51/2- ASD, 51/5.1-BSD, 51/5.2-BSD



Sofern Vorgesetzte nicht rechtzeitig zur Einschätzung hinzugezogen werden können, entscheidet die zuständige Fachkraft über die Maßnahme der Inobhutnahme eigenverantwortlich.

Die Überprüfung vor Ort, der ermittelte Sachverhalt und das Ergebnis der Kontaktaufnahme sowie die Einschätzung und Schlussfolgerungen zum weiteren Vorgehen werden im Vorgang dokumentiert.

Über die Entscheidung der Inobhutnahme des Minderjährigen wird ein Vermerk mit Wiedervorlage gefertigt.

Unberührt hiervon bleibt die Aufgabenwahrnehmung der Rufbereitschaft und die damit verbundene Durchführung des Schutzauftrags durch die beauftragte Fachkraft.

Alle veranlassten Schutzmaßnahmen oder durchgeführten Inobhutnahmen während der Rufbereitschaft sind am darauf folgenden Werktag der jeweils zuständigen Fachabteilung bzw. der für die Fallbearbeitung zuständigen Fachkraft mitzuteilen.

#### 4. Eingang der Erstmitteilung bei 51/2- ASD, 51/5.1-BSD, 51/5.2-BSD



- b) Bei Vorliegen von Hinweisen/Anhaltspunkten gem. 4. b):  
Umgehende Kontaktaufnahme mit den Sorgeberechtigten, um diesen die Gefährdungssituation zu verdeutlichen. Ziel ist es, die Sorgeberechtigten zur Mitarbeit bei der Abwendung der Gefahren und zur Erörterung des weiteren Vorgehens, etwa der Inanspruchnahme weiterer Hilfen, zu bewegen. Nach dem Gespräch ist der / die Vorgesetzte über die Gefährdungseinschätzung und das Gesprächsergebnis zu informieren.

Die Überprüfung, der ermittelte Sachverhalt und das Ergebnis der Kontaktaufnahme sowie die Schlussfolgerung zum weiteren Vorgehen werden im Vorgang dokumentiert.

#### 4. Eingang der Erstmitteilung bei 51/2- ASD, 51/5.1-BSD, 51/5.2-BSD



- c) Bei Vorliegen von Hinweisen / Anhaltspunkten gem. 4. c):  
Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung gem. Nr. 4. dieser Dienstanweisung wird das weitere Vorgehen gegenüber Sorgeberechtigten, die Beobachtung der Situation des Kindes und ein der Sachlage angemessener Überprüfungstermin festgelegt. Dieser ist im Rahmen einer Wiedervorlageverfügung in den Vorgang einzutragen. Die den Fall bearbeitende Fachkraft ist dafür verantwortlich, dass bei dem Überprüfungstermin eine erneute Einschätzung des Gefährdungspotenzials gem. Nr. 4. vorgenommen wird. Die festgestellten Sachverhalte, die zu der Gefährdungseinschätzung geführt haben, sind den Sorgeberechtigten zu verdeutlichen. Im Rahmen der Hilfedurchführung sind Maßnahmen zu ergreifen, die die Sorgeberechtigten bei der Sicherstellung des Kindeswohls unterstützen und das Gefahrenpotenzial verringern. Der/die unmittelbare Vorgesetzte ist von der Gefährdungsbeurteilung zu unterrichten.

Die Überprüfung, der ermittelte Sachverhalt und das Ergebnis der Kontaktaufnahme sowie die Schlussfolgerung zum weiteren Vorgehen werden im Vorgang dokumentiert.

#### 4. Eingang der Erstmitteilung bei 51/2- ASD, 51/5.1-BSD, 51/5.2-BSD



- d) Bei Vorliegen von Hinweisen/Anhaltspunkten gem. 4. d):  
Ein Informations- Beratungstermin, ggf. Hausbesuchstermin wird angeboten; der ermittelte Sachverhalt und das Ergebnis der Kontaktaufnahme sowie die Schlussfolgerung zum weiteren Vorgehen werden im Vorgang dokumentiert.

#### 5. Einbeziehung der Personensorgeberechtigten, des Kindes, des Jugendlichen



Die Personensorgeberechtigten sind in allen Fällen mit Verdacht auf das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Die Beteiligung der betroffenen Kinder und Jugendlichen (insbesondere altersgerechte Beteiligung, Aufklärung über Rechte) ist zu beachten.

Sofern der Einbezug der Personensorgeberechtigten und die Beteiligung des Kindes, des Jugendlichen sowie die angebotene Hilfe und Unterstützung eine Abwendung der in Frage stehenden Kindeswohlgefährdung nicht erwarten lässt, ist 51/2 einzuschalten. 51/2 ist zuständig für die weitere Veranlassung.

#### 6. Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt am 14.06.2006 in Kraft.  
Wissmann  
(Leiter der Verwaltung des Jugendamtes)

## Vereinbarungen

- Vereinbarung mit Fachpersonal [Q](#)
- Vereinbarung ohne Fachpersonal [Q](#)
- Vereinbarung mit Schulen [Q](#)
  - ❖ [Anlage 1.doc](#)
  - ❖ [Anlage 2.doc](#)
  - ❖ [Anlage 3.doc](#)
  - ❖ [Anlage 4.doc](#)
  - ❖ [Anlage 5.doc](#)

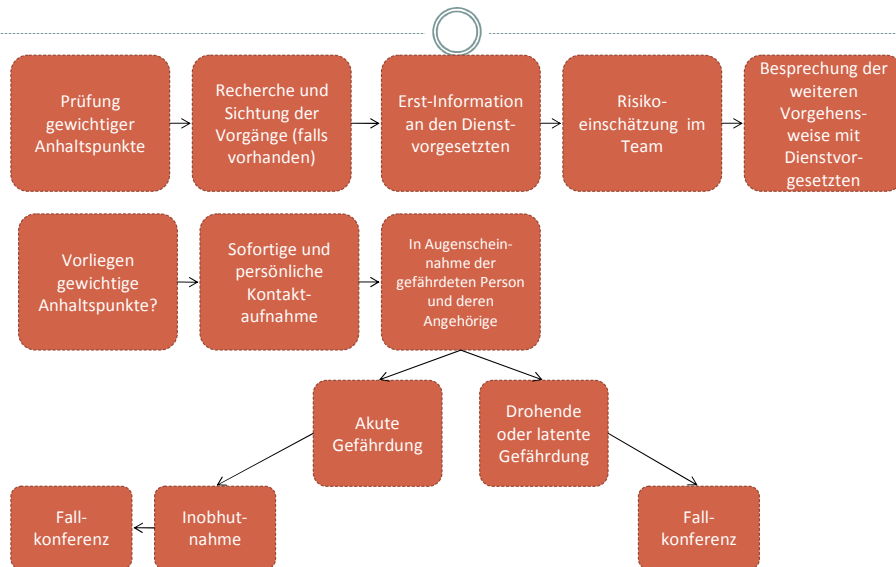
## Beobachtungsbogen über Kindeswohlgefährdung

- Beobachtungsbogen [Q](#)
- Rückmeldungsbogen [Q](#)

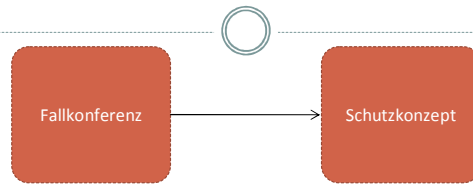
## Vorgehensweise der Kinderschutzfachkräfte



## Vorgehensweise der fallzuständigen Fachkraft



## Vorgehensweise der fallzuständigen Fachkraft



- **Alle Protokolle verfasst die im Verfahren fallzuständige Dienstkraft**
- **Verbände, Einrichtungen und Dienste sind sofern sie im Fall involviert waren oder zukünftig zu beteiligen sind zur Fallkonferenz hinzugezogen.**
- **Die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche sind in Hilfeprozess einzubeziehen sofern der wirksame Schutz der gefährdeten Person dadurch nicht in Frage gestellt wird.**